

# Kirchenrechtliche Verbindlichkeit der Beschlüsse der Pastoral synode

## Grundaussagen<sup>1</sup>

Glaube	1–10, 12–14, 16–20, 22–28, 30–40, 54–57, 68–73, 81
Diakonie	1–7
Verkünd.	1–17, 27, 28, 38, 44, 45, 54–56, 60–62, 72–75, 85–91
Dienste	1–6, 12–17, 24–35, 39–41, 43–49, 55–65, 69, 70, 72, 77, 78, 85, 86, 89
Ökum.	1–3, 12–18, 23, 24, 30, 32–38, 41, 45, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 57
Vorb. Ehe	1–12, 15–19, 22–28
Ehe	1–10, 20–27, 51–56, 68–76
Arbeitsw.	1–23
Versöhn.	1–5, 9, 13–16, 17, 22–25, 29–31, 32, 38, 40, 43, 49

## Pastorale Leitsätze<sup>2</sup>

Glaube	11, 15, 21, 29, 41, 58, 74
Diakonie	8–15
Verkünd.	18, 29, 39, 46, 57, 63, 76, 92–94
Dienste	7–11
Ökum.	4–11
Vorb. Ehe	13, 14, 20, 21, 29, 30

1 *Beschreibung:* In kurzer, knapper Form werden die wichtigsten Aussagen zum Thema zusammengefaßt, aus denen nachfolgend Handlungsweisen abgeleitet werden. Grundaussagen können im Sinn eines Bekenntnisses der Synode zu bestimmten Glaubenswahrheiten der Kirche oder im Sinn einer theologischen Feldbegrenzung formuliert werden.

*Rechtsverbindlichkeit:* Es können als „Grundaussagen“ nur solche Aussagen dargestellt werden, die der kirchlichen Lehre entsprechen. Alle „Grundaussagen“ haben deshalb ein großes moralisches Gewicht.

2 *Beschreibung:* In kurzer, knapper Form werden die pastoralen Zielsetzungen zusammengefaßt, aus denen nachfolgend Handlungsweisen abgeleitet werden.

*Rechtsverbindlichkeit:* Die im „Leitsatz“ aufgezeig[t]en pastoralen Ziele werden durch die Inkraftsetzung durch den Gesetzgeber verbindliche pastorale Zielsetzungen.

Ehe	11, 28–34, 57–62, 77–84
Arbeitsw.	24–27

### *Pastorale Anweisungen*<sup>3</sup>

Diakonie	42, 73
Verkünd.	49
Dienste	22, 23, 71
Ökum.	43
Ehe	16

### *Pastorale Empfehlungen*<sup>4</sup>

Glaube	42–49, 59–66, 75–78
Diakonie	39–41, 43–72
Verkünd.	19–24, 30–32, 40–42, 50–53, 58, 59 64–70, 78–83
Dienste	19, 20, 50–53, 66–68, 73–76, 79–84, 88
Ökum.	19–22, 25, 26, 31, 40, 42, 47, 49, 51, 53, 55
Vorb. Ehe	46–49
Ehe	17, 18, 39–49, 65, 92–95
Arbeitsw.	41
Versöhn.	8, 37, 45, 46, 50

3 *Beschreibung:* Eine „Pastorale Anweisung“ ist die Darlegung verbindlicher Regelungen für Handlungs- und Verhaltensweisen bei bestimmten pastoralen Aufgaben oder für bestimmte Personen und Personengruppen im pastoralen Dienst. Der jeweilige Adressat der Anweisung muß eindeutig erkennbar sein.

*Rechtsverbindlichkeit:* Eine „Pastorale Anweisung“ gilt nach Inkraftsetzung durch den Gesetzgeber als verbindliche Norm (Gesetz, Anordnung).

4 *Beschreibung:* Eine „Pastorale Empfehlung“ ist die Darlegung von Anregungen und Ratschlägen für Handlungs- und Verhaltensweisen bei bestimmten pastoralen Aufgaben oder für bestimmte Personen und Personengruppen im pastoralen Dienst. Der jeweilige Adressat der Empfehlung muß eindeutig erkennbar sein.

*Rechtsverbindlichkeit:* Der in einer „Pastoralen Empfehlung“ erteilte und vom Gesetzgeber bestätigte Rat ist in der Regel zu befolgen, wenn nicht entsprechende Gründe entgegenstehen.

### *Pastorale Appelle*<sup>5</sup>

Glaube	50-53, 67, 80
Diakonie	16-38
Verkünd.	25, 26, 33–37,43,47,48,71,95–106
Dienste	18, 36
Ökum.	39
Vorb. Ehe	31-45
Ehe	12–15, 35–38,63,64,85–91
Arbeitsw.	28–40, 42, 44, 45, 47
Versöhn.	6, 7, 10–12, 18–21, 26–28, 33–36, 39, 41, 42, 44, 48, 51

### *Pastorale Aufträgen*<sup>6</sup>

Glaube	79
Verkünd.	77, 84
Dienste	54, 92, 93
Ökum.	27–29, 44
Vorb. Ehe	50, 51
Ehe	19, 66, 96
Arbeitsw.	43, 46

---

5 *Beschreibung:* Ein „Pastoraler Appell“ spricht Empfehlungen an die Gläubigen aus. Er kann beinhalten: Aufruf, Ermunterung, Ermutigung, Mahnung, Wunsch.

*Rechtsverbindlichkeit:* Ein „Pastoraler Appell“ richtet sich an das Gewissen der Gläubigen.

6 *Beschreibung:* Ein „Pastoraler Auftrag“ an Personen, Gruppen oder kirchliche Einrichtungen ist klar und eindeutig zu erteilen. Eventuelle Fristen, die einzuhalten oder zu beachten sind, sowie Gremien oder Personen, an die zu berichten ist, sollen im Auftrag genannt werden. Der jeweilige Adressat des Auftrags muß eindeutig er-kennbar sein.

*Rechtsverbindlichkeit:* Ein „Pastoraler Auftrag“ gilt nach Bestätigung durch den Gesetzgeber als erteilt und ist verbindlich.

## *Pastorale Wünsche*<sup>7</sup>

Diakonie	74, 75
Dienste	21, 37, 38, 42, 87, 90, 91
Vorb. Ehe	52–54
Ehe	50, 67, 97, 98
Versöhn.	47

---

<sup>7</sup> *Beschreibung:* Ein „Wunsch“ ist möglich sowohl bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Berliner Ordinarienkonferenz oder der einzelnen Ortsordinarien fallen, sowie bei Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeit überschreiten. Alle Synodentexte der Typen 2.1.–2.6. [Grundaussage, Leitsatz, Pastorale Anweisung, Pastorale Empfehlung, Pastoraler Auftrag, Pastoraler Appell] gelten als „richtungsweisende pastorale Empfehlungen“ an den Gesetzgeber (vgl. Statut Art. 13.5.). Die Form des Wunsches ist deshalb auch dann zu wählen, wenn die Synode ein Anliegen aussprechen will, das diesen Stellenwert nicht erhalten soll.

*Rechtsverbindlichkeit:* Ein Wunsch hat keine Rechtsverbindlichkeit.